

keitsvotum ausnahmsweise eine Begründung hinzugefügt. Zu dieser nur noch einige wenige Worte! Meine Herren! Es ist in § 36 der Verfassungsurkunde Jedermann das Recht der Beschwerdeführung gewährleistet. Es ist auch dem königl. Ministerium, ganz abgesehen von dem Falle der Nichtigkeitsbeschwerde, die Füglichkeit gegeben, bei erkannter Illegalität im Verfahren oder im Wesen eine Abänderung der Vorentscheidung eintreten zu lassen, sowie die Sache an die erste Instanz zurückzuweisen. Es empfiehlt sich daher im eigenen Interesse des Betreffenden, die Beschwerdeinstanz nicht unversucht zu lassen. Das hat nun jedenfalls § 231 der Landtags-Ordnung im Auge gehabt. Die Vorschrift der Landtags-Ordnung muß aber um so mehr Norm sein und Norm bleiben, weil sie connex ist mit dem vorhin allegirten Paragraphen der Verfassungsurkunde, sowie übereinstimmend mit § 111 derselben.

Abg. Lehmann: Ich möchte nur wenige Worte hinzufügen, um mich gegen die Schlussstelle des Berichts auszusprechen. Wenn auch § 36 der Verfassungsurkunde hier mit angezogen worden ist, so glaube ich, läßt sich das nicht rechtfertigen; denn wenn in § 36 der Verfassungsurkunde gesagt ist, daß die oberste Staatsbehörde vorher entschieden haben muß, so folgt daraus nicht, daß darunter das Ministerium zu verstehen sei, sondern eben die obere Staatsbehörde, welche als letzte Instanz betrachtet ist. Demnach glaube ich, wird auch der § 36 der Verfassungsurkunde nicht entgegenstehen; wohl aber, das gebe ich zu, die Bestimmung der Landtags-Ordnung.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Der Herr Referent!

Referent Dr. Meißner: Auf das soeben vom Herrn Abg. Lehmann Erwiderete habe ich denn doch zu entgegnen, daß man auf § 36 der Verfassungsurkunde umsomehr zukommen muß, weil die Landtags-Ordnung bekanntlich vom Jahre 1874 datirt, das Organisationsgesetz, auf welches die Beschwerdeführer Bezug nehmen

und welches die dritte Instanz abgeschafft, vom Jahre 1873, man also bei Abfassung der Landtags-Ordnung wahrscheinlich jene Bestimmung der Verfassungsurkunde im Sinne gehabt hat. Das wird um so gewisser der Fall sein, als nach der Verfassungsurkunde kaum ein Zweifel darüber bestehen kann, daß sie, die Verfassungsurkunde, in § 36 unter der „obersten Staatsbehörde“ das Ministerium versteht. Das geht z. B. aus § 41 der Verfassungsurkunde ziemlich klar hervor.

Präsident Haberkorn: Die Debatte ist geschlossen. Ich frage die Kammer:

„ob sie die Beschwerde nach § 23 flg. der Landtags-Ordnung für unzulässig erklären und zu den Acten nehmen lassen will?“

Gegen zwei Stimmen.

Herr Abg. Uhle (Plaque)!

Abg. Uhle (Plaque): Meine Herren! Seitdem die Druckvorlage Nr. 116, welche den letzten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet, vertheilt worden ist, ist mir von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß über diese drei Petitionen schriftlicher Bericht erstattet werden möchte. Es würde mir diese Form der Berichterstattung selbst angenehmer sein und ich bitte daher den Herrn Präsidenten, daß er diesen letzten Gegenstand von der heutigen Tagesordnung absetzen möge.

Präsident Haberkorn: „Ist die Kammer hiermit einverstanden?“ — Einverstanden.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen Vormittag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

Schlußberathung über den Bericht der Finanzdeputation (Abth. A) über Abtheilung E, Cap. 58 bis 61 des Etats der Zuschüsse, das Departement der Finanzen betreffend und die zu Cap. 58, Straßenbauverwaltung, eingegangenen Petitionen.

Die heutige Sitzung ist beendigt.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten.)